



Allgemeine Informationen

Stand: August 2026

AKZEPTANZ & WERTIGKEIT

Erfreulicherweise erleben wir eine stetige Zunahme der Akzeptanz der Zertifizierung gemäß ISO/ IEC 17024 auch bei Behörden und Gerichten. Die Gleichbehandlung von Sachverständigen gemäß ISO/ IEC 17024 mit den öffentlich bestellten Kolleginnen und Kollegen ist mittlerweile weitestgehend übliche Handlungsroutine.

Zuletzt wurde das auch deutlich im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe des vergangenen Sommers, wo Gutachten für Entschädigungsleistungen auf Drängen einiger Kammern zunächst den ÖBUV-Kollegen vorbehalten sein sollten. In einem Ministerialerlass vom 14.06.2021 heißt es nun auszugsweise:

Dies entspricht unserer langjährigen Auffassung, die auch von mehreren Gerichten bestätigt wurde.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



... Gutachten für Schäden gem. Nr. 4.3.3 und 6.3.3 a) der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW müssen durch unabhängige Sachverständige oder ein Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden. Diese müssen nicht zwangsläufig staatlich bestellt oder vereidigt sein. Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. Gleiches gilt für entsprechend qualifizierte bzw. zertifizierte Personen (z. B. ISO 17024).

In einer Entscheidung des Landgerichts Hechingen heißt es, dass eine Zertifizierung, erfolgt sie nach dem Standard ISO 17024, einen der öffentlichen Bestellung vergleichbaren Sachkundenachweis darstellt und diesem gleichzusetzen ist (LG Hechingen, Beschluss vom 19.07.2017, Az. 1 OH 19/15). Das OLG Stuttgart verwarf die Beschwerde des Antragstellers und bestätigte das Urteil des LG Hechingen. Auch das OLG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 04.12.2012, Az. I-23 U 181/11 entsprechend.

DAkKS-Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen:

Die Bezeichnung DIN EN ISO/ IEC 17024 bezeichnet die deutsche Umsetzung der internationalen Norm ISO/IEC 17024, die den Ursprung der deutschen Umsetzung darstellt. Insofern ist ein Sachverständiger, der gemäß ISO 17024 von einer international arbeitenden Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, selbstverständlich gleichgestellt einem Sachverständigen, der gemäß der nationalen Norm zertifiziert ist. Eine (nationale) Akkreditierung der Zertifizierungsstelle z. B. durch die DAkKS ist gemäß Urteil des OLG Köln (Urteil vom 30.09.2015 - 26 U 9/15) mangels einer Rechtsgrundlage ausdrücklich NICHT ERFORDERLICH.

INTERNATIONAL ANERKANNT – in der gesamten EU und weit darüber hinaus

Die ISO 17024-Zertifizierung ist als persönliche Zertifizierung und als qualifizierter Berufsabschluss in insgesamt 165 Mitgliedsstaaten der International Organization for Standardization anerkannt. Sie ist jeweils gleichgestellt den landestypischen Normen wie beispielsweise der Önorm 17024 Österreich, der NBN EN ISO/IEC 17024 Belgien und ILNAS-EN ISO/IEC 17024 Luxemburg u.v.m...

Die rechtliche Grundlage und Quelle für die Gleichwertigkeit von Zertifikaten der niederländischen RvA und der deutschen DAkkS basiert auf europäischem Recht und den Abkommen der European cooperation for Accreditation (EA).

Hier sind die offiziellen, nachprüfbaren Quellen für diese rechtliche Gleichwertigkeit:

1. Die europäische Gesetzesgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Die fundamentale gesetzliche Grundlage ist die [EU-Verordnung \(EG\) Nr. 765/2008](#). [1]

- Artikel 11 (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung): Dieser Artikel verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, die Gleichwertigkeit der von den nationalen Akkreditierungsstellen (wie RvA und DAkkS) durchgeführten Akkreditierungen und die von den zertifizierten Stellen ausgestellten Zertifikate anzuerkennen.
- Die Logik dahinter: Da jedes Land nur eine einzige nationale Akkreditierungsstelle benennen darf (Deutschland = DAkkS, Niederlande = RvA), sind diese Behörden rechtlich auf Augenhöhe gestellt

Wer ist EA und was macht EA?

EA, die European Cooperation for Accreditation, ist ein gemeinnütziger Verein, der in den Niederlanden registriert ist. Sie wird formell von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beauftragt, eine multilaterale Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung, die EA MLA, zu entwickeln und zu pflegen, die auf einer harmonisierten Akkreditierungsinfrastruktur basiert.

Der EA MLA existiert, um fairen Handel zu ermöglichen, Produkt- und Dienstleistungsqualität sicherzustellen und technische Handelsbarrieren abzubauen.

EA hat derzeit 50 Mitglieder. Die EA-Mitglieder sind nationale Akkreditierungsstellen in Europa, die von ihren nationalen Regierungen offiziell anerkannt sind, um Organisationen anhand internationaler Standards zu bewerten und zu überprüfen, die Konformitätsbewertungsaktivitäten wie Zertifizierung, Verifikation, Inspektion, Prüfung und Kalibrierung durchführen.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Normen der ISO/IEC 17000-Reihe legen das Regelwerk fest, das von der EA und seinen nationalen Akkreditierungsstellen verwendet werden soll.

Für weitere Informationen besuchen Sie die Seiten "[Über EA](#)" und "[Gegenseitige Anerkennung](#)".

PRÜFUNGSORDNUNG – EINHALTUNG VON REGELN

Zertifizierte Sachverständige gemäß ISO/IEC 17024 gehen also gestärkt in die Zukunft. Dies macht es jedoch auch erforderlich, dass mehr noch als bisher die korrekte und vollständige Einhaltung aller Regeln der ISO/IEC 17024 eine unabdingbare Verpflichtung sein muss. Genau deshalb haben wir unsere Prüfungsordnung und Verfahrensregeln nachgeschärft. Wir müssen jederzeit in der Lage sein, unzweifelhaft für jede einzelne Kollegin und jeden einzelnen Kollegen nachzuweisen, dass sie alle den hohen Anforderungen der Zertifizierung gemäß ISO/IEC 17024 uneingeschränkt nachkommen.

Die jeweils aktuelle und somit gültige Prüfungsordnung ist im Downloadbereich von www.certcouncil.eu einsehbar.